



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 25.07.2025

Moscheen in Bayern: Einfluss von DITIB, islamistische Strukturen und Präventionsmaßnahmen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Moscheen und Gebetsräume existieren derzeit in Bayern (Stand 31.12.2024)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele davon werden organisatorisch oder finanziell von DITIB getragen? | 3 |
| 1.3 | Welche weiteren ausländischen Geldgeber (Türkei, Golfstaaten) sind bekannt? | 3 |
| 2.1 | Welche Moscheegemeinden wurden 2023/2024 vom Verfassungsschutz als islamistisch beeinflusst eingestuft? | 3 |
| 2.2 | Welche Kriterien führten zur Einstufung? | 4 |
| 2.3 | Welche Beobachtungsmaßnahmen laufen aktuell? | 4 |
| 3.1 | Wie hoch ist der jährliche Mittelzufluss aus dem Ausland an DITIB-Strukturen in Bayern? | 4 |
| 3.2 | In welcher Höhe wurden öffentliche Mittel (Kommunen, Länder, Bund) an Moscheevereine gewährt? | 4 |
| 3.3 | Welche Förderkriterien galten dafür? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Imame predigen in Bayern unter türkischer staatlicher Aufsicht? | 5 |
| 4.2 | Wie hoch ist deren durchschnittliche Aufenthaltsdauer? | 5 |
| 4.3 | Welche Sprach- und Integrationsprüfungen müssen sie ablegen? | 5 |
| 5.1 | Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen extremistischer Inhalte in Moscheen wurden 2015 bis 2024 eingeleitet? | 5 |
| 5.2 | In wie vielen Fällen kam es zu Anklagen oder Verurteilungen? | 5 |
| 5.3 | Wie oft wurden Vereinsverbote ausgesprochen? | 5 |

6.1	Welche Präventions- und Aussteigerprogramme fördert die Staatsregierung gegen islamistischen Extremismus?	5
6.2	Wie hoch war das jeweilige Budget 2024?	5
6.3	Welche messbaren Erfolge wurden erzielt?	6
7.1	Wie bewertet die Staatsregierung den Einfluss ausländischer Regierungen auf die politische Willensbildung muslimischer Gemeinden?	7
7.2	Welche Initiativen gibt es, deutschsprachige Ausbildungsgänge für Imame in Bayern zu etablieren?	7
7.3	Welche Fortschritte wurden dabei erzielt?	7
8.1	Plant die Staatsregierung ein landesweites Moscheeregister?	8
8.2	Welche weiteren Maßnahmen sieht sie zur Eindämmung extremistischer Netzwerke?	8
8.3	Welchen Zeitplan verfolgt sie für die Umsetzung?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz für die Fragen 5.1 und 5.2, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Fragen 6.1, 6.2, 7.2 und 7.3 und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für die Fragen 6.1 bis 6.3
vom 22.08.2025

Vorbemerkung:

Das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland und Bayern wird maßgeblich durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bestimmt. Dieses Grundrecht gilt für Muslime in gleicher Weise wie für Anhänger anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei; sie muss staatlichen Stellen nicht angezeigt werden. Deshalb existieren keine amtlichen Verzeichnisse über Moscheen, Mitglieder, Anhänger oder Religionsbedienstete. Im Meldewesen wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erfasst. Staatliche Stellen verfügen lediglich partiell über Erkenntnisse in Einzelfällen, etwa in Verwaltungs- oder in gerichtlichen Verfahren. Im Übrigen können sich staatliche Erkenntnisse nur auf die allgemein zugänglichen Quellen stützen, die dem Fragesteller in gleicher Weise zugänglich sind.

Im Übrigen ist DITIB kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV). Soweit spionagerelevante Aktivitäten von einzelnen Akteuren festgestellt werden, werden diese im Rahmen des gesetzlichen Auftrages bearbeitet.

- 1.1 Wie viele Moscheen und Gebetsräume existieren derzeit in Bayern (Stand 31.12.2024)?**
- 1.2 Wie viele davon werden organisatorisch oder finanziell von DITIB getragen?**
- 1.3 Welche weiteren ausländischen Geldgeber (Türkei, Golfstaaten) sind bekannt?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 2.1 Welche Moscheegemeinden wurden 2023/2024 vom Verfassungsschutz als islamistisch beeinflusst eingestuft?**

Es wird auf die Darstellungen in den Verfassungsschutzberichten Bayern 2023 (www.verfassungsschutz.bayern.de¹) und 2024 (www.verfassungsschutz.bayern.de²) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.04.2025 auf die Frage 6.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ramona Storm (AfD) vom 17.03.2025

1 https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2023_barrierefrei.pdf

2 https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2024_250408_pk.pdf

betreffend „Staatliche Förderung von Moscheen und islamischen Kulturvereinen“ (Drs. 19/6339 vom 14.05.2025) verwiesen.

2.2 Welche Kriterien führten zur Einstufung?

Das BayLfV beobachtet gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) islamistische Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen. Der Begriff Bestrebung erfordert ein ziel- und zweckgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Hierzu bedarf es in der Regel Aktivitäten, die über bloße Missbilligung oder Kritik an einem Verfassungsgrundsatz hinausgehen.

2.3 Welche Beobachtungsmaßnahmen laufen aktuell?

Zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags darf das BayLfV gem. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG Informationen sammeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Dazu nutzt das BayLfV grundsätzlich auch die gemäß Art. 8 BayVSG legitimierten Maßnahmen.

Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des BayLfV sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig. Der Schutz des Aufklärungsprofils und der einzelnen Aufklärungsfähigkeiten stellt für die Aufgabenerfüllung des BayLfV einen wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu den Aufklärungsaktivitäten ließe Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte würde insoweit eine Schwächung der Aufgabenerfüllung des BayLfV zur Folge haben.

3.1 Wie hoch ist der jährliche Mittelzufluss aus dem Ausland an DITIB-Strukturen in Bayern?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3.2 In welcher Höhe wurden öffentliche Mittel (Kommunen, Länder, Bund) an Moscheevereine gewährt?

3.3 Welche Förderkriterien galten dafür?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuwendungen aus dem Staatshaushalt wurden an Moscheevereine weder bewilligt noch gewährt.

Soweit finanzielle Zuwendungen und sonstige Hilfen an Moscheevereine seitens des Bundes und der Kommunen erfragt werden, liegen der Staatsregierung, deren Verantwortungsbereich insoweit nicht eröffnet ist, keine Daten vor. Von einer Abfrage aller bayerischen Kommunen wurde im Interesse einer zeitnahen Beantwortung und mit Blick auf den für die Kommunen hiermit verbundenen Aufwand abgesehen.

4.1 Wie viele Imame predigen in Bayern unter türkischer staatlicher Aufsicht?**4.2 Wie hoch ist deren durchschnittliche Aufenthaltsdauer?****4.3 Welche Sprach- und Integrationsprüfungen müssen sie ablegen?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verweisen.

5.1 Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen extremistischer Inhalte in Moscheen wurden 2015 bis 2024 eingeleitet?**5.2 In wie vielen Fällen kam es zu Anklagen oder Verurteilungen?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Dies gilt auch für die auf Justizebene geführten Verfahrensstatistiken. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt (BLKA) bzw. bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

5.3 Wie oft wurden Vereinsverbote ausgesprochen?

Im Zeitraum 2015 bis 2024 hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als Verbotsbehörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Vereinsgesetz), kein Vereinsverbot gegen einen Verein mit islamistischem oder auslandsextremistischem Bezug ausgesprochen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.04.2025 zu Frage 6.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ramona Storm (AfD) vom 17.03.2025 betreffend „Staatliche Förderung von Moscheen und islamischen Kulturvereinen“ (Drs. 19/6339 vom 14.05.2025) verwiesen.

6.1 Welche Präventions- und Aussteigerprogramme fördert die Staatsregierung gegen islamistischen Extremismus?**6.2 Wie hoch war das jeweilige Budget 2024?**

6.3 Welche messbaren Erfolge wurden erzielt?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) fördert keine eigenen Präventions- oder Aussteigerprogramme gegen islamistischen Extremismus. Vielmehr werden im Rahmen der Extremismusprävention im schulischen Kontext einzelne Projekte und Maßnahmen unterstützt, die sich – teilweise auch thematisch breit gefasst – mit präventiven Bildungsangeboten befassen. Diese Projekte umfassen auch Aspekte der Prävention islamistischer Radikalisierung. Die Projektförderung erfolgt in der Regel zeitlich befristet und themenspezifisch. Die Erfolgskontrolle erfolgt auf Grundlage der zuwendungsrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen jeder Projektförderung durchzuführen ist.

Für das Jahr 2024 stehen im Einzelplan 05 (Staatshaushalt für Bildung und Kultus) keine gesondert ausgewiesenen Haushaltsmittel ausschließlich für Präventions- und Aussteigerprogramme gegen islamistischen Extremismus zur Verfügung. Die im Bereich der Extremismusprävention geförderten Einzelprojekte werden aus verschiedenen Haushaltsansätzen finanziert; eine gesonderte Ausweisung speziell für islamismusbezogene Maßnahmen erfolgt dabei nicht.

Die Bayerische Polizei übernimmt eine Vielzahl an Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Freistaat Bayern. Eine vollumfängliche trennscharfe Darstellung der hierbei entstehenden Aufwendungen erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen. Vor diesem Hintergrund sind die anfallenden finanziellen Aufwendungen der Bayerischen Polizei für die Extremismusbekämpfung im Sinne der Fragestellung in Bayern nicht eindeutig bezifferbar.

Beispielsweise standen dem BLKA für das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung zur Bekämpfung des Islamismus bzw. Salafismus (KomZ) 2024 rund 1 Mio. Euro für die Finanzierung von Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Im Rahmen der Radikalisierungsprävention fördert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) eine Reihe von Projekten zur Islamismusprävention mit einem Budget von 1.368.853,76 Euro im Jahr 2024:

- Die vom StMAS geförderte Fachstelle zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung www.ufuq.de informiert und berät Einrichtungen der Bildungs- und Jugendarbeit sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure landesweit. Sie bietet Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Workshops für Jugendliche an.
- Das vom StMAS geförderte Projekt MotherSchools von Frauen ohne Grenzen stärkt Mütter als zentrale Präventionsakteurinnen gegen Radikalisierung, vermittelt Wissen zu Radikalisierung und unterstützt die Kommunikation in Familien. Zielgruppe sind insbesondere Mütter (und zunehmend auch Väter) in patriarchalen Communities sowie geflüchtete Frauen an mehreren Standorten in Bayern. Ergänzend wurden FatherSchools für Väter eingeführt.
- Das von StMI, StMUK und StMAS gemeinsam finanzierte bayernweite Projekt ReThink der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND) gGmbH fördert bei Jugendlichen mit Migrations- und/oder Fluchterfahrung u. a. mit theaterpädagogischen Methoden kritisches Denken, die Reflexion und sensibilisiert u. a. für Themen wie Antisemitismus, Gleichberechtigung und Männlichkeitsbilder.

- Das Projekt ReMind der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND) gGmbH beinhaltet Fortbildungen für therapeutisch und psychologisch beratende Fachkräfte zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz und Früherkennung möglicher Radikalisierungstendenzen bei Personen mit Migrationshintergrund.
- Im Projekt MindSpot der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND) gGmbH werden junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund digital über soziale Medien erreicht, um sie für kritische Reflexion, den Austausch sowie für das Hinterfragen von Rollenbildern zu sensibilisieren.
- Über die genannten Projekte hinaus fördert das StMAS weitere, zahlreiche phänomenübergreifende Projekte.

Unabhängig von der grundsätzlichen Tatsache, dass sich positive Effekte in der Präventionsarbeit häufig nur schwer messen lassen, müssen die Projektträger im Bereich der Radikalisierungsprävention im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Wirksamkeit und Zielerreichung ihrer Maßnahmen schriftlich darlegen. Die Projektträger arbeiten darüber hinaus in der Regel mit festgelegten Qualitätsstandards, unterziehen sich regelmäßigen Testierungsverfahren und durchlaufen strukturierte Evaluationsprozesse. Beispielsweise finden sich Ergebnisse der Evaluationsstudie des Projekts ReThink auf der Website der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND) gGmbH (www.mind-prevention.com).

Bezüglich weiterer (präventiver) Maßnahmen gegen Islamismus wird auf die Antwort zu Frage 8.2 verwiesen.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Einfluss ausländischer Regierungen auf die politische Willensbildung muslimischer Gemeinden?

Die Staatsregierung sieht davon ab, zu der mit der Fragestellung intendierten politischen Bewertung Stellung zu nehmen.

7.2 Welche Initiativen gibt es, deutschsprachige Ausbildungsgänge für Imame in Bayern zu etablieren?

7.3 Welche Fortschritte wurden dabei erzielt?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausbildung religiösen Personals ist originär Aufgabe der jeweiligen Religionsgemeinschaften, nicht des Staates. Von Verfassungs wegen ist die geistliche Ausbildung sowie die Definition theologischer Inhalte gemäß Art. 4 Abs. 1, 2, Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 1, 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Art. 107 Abs. 1, 2, Art. 142 Abs. 1, 3 BV ausschließliche Sache und vorbehaltenes Recht von Religionsgemeinschaften. Ferner besteht, was etwaige Bemühungen von Interessenverbänden, muslimischen Gläubigen oder religiösen Gemeinden anbelangt, eine deutschsprachige Ausbildung von Imamen zu etablieren, aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten religionsgemeinschaftlichen Selbstverwaltungs- und -organisationsrechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1, 3 WRV und Art. 142 Abs. 1, 3 BV weder eine allgemeine staatliche Religionsaufsicht noch seitens Religionsgemeinschaften und religiöser Gemeinden eine allgemeine Notifikationspflicht oder Ähnliches hinsichtlich ihres religiösen Personals, dessen Ausbildung oder diesbezüglicher Gestaltungsüberlegungen.

8.1 Plant die Staatsregierung ein landesweites Moscheeregister?

Auf die Vorbemerkung wird verweisen.

8.2 Welche weiteren Maßnahmen sieht sie zur Eindämmung extremistischer Netzwerke?

Die Staatsregierung ergreift seit jeher alle rechtlich möglichen und tatsächlich realisierbaren repressiven und präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung von Islamismus und islamistischer Radikalisierung.

In Bayern wird außerdem bereits seit 2015 verstärkt ressortübergreifend im Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus zusammengearbeitet, welches die Bereiche Prävention und Deradikalisierung systematisch abdeckt (www.antworten-auf-salafismus.de). Die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner wird durch die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) koordiniert. Neben der IMAG-Leitung (StMI) sind das StMAS, das StMUK, das Staatsministerium der Justiz (StMJ), das KomZ beim BLKA, die Präventionsstelle BayLfV sowie die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit vertreten. Die Aktivitäten des Netzwerks werden – u. a. im Rahmen regelmäßiger Sitzungen der IMAG – laufend ressortübergreifend aufeinander abgestimmt und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Im Bereich der Deradikalisierung wurde im Jahr 2016 mit der Beratungsstelle Bayern des zivilgesellschaftlichen Trägers Violence Prevention Network gGmbH (VPN) ein Beratungs- und Betreuungsangebot für Betroffene und Angehörige sowie eine Ausstiegsbegleitung geschaffen. Staatlicher Ansprech- und Vertragspartner für VPN in Bayern ist das KomZ.

Im 2025 aktualisierten Sachstandsbericht „Antworten auf Salafismus“ werden Konzept und Strukturen sowie Maßnahmen und Angebote des seit zehn Jahren bestehenden Netzwerks gegen Islamismus vorgestellt (abrufbar im Publikationsshop der Staatsregierung unter: www.bestellen.bayern.de³).

Darüber hinaus arbeiten die Sicherheitsbehörden in Bayern gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesbehörden vertrauensvoll zusammen, um im Einzelfall die notwendigen präventiven und repressiven Maßnahmen zu ergreifen und konsequent gegen extremistische Gefahren im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen vorzugehen. Ein wichtiger Baustein ist hierbei auch der bundesweite Informationsaustausch, beispielhaft darf auf das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum verwiesen werden (www.bka.de)⁴.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6.1 bis 6.3 verwiesen.

8.3 Welchen Zeitplan verfolgt sie für die Umsetzung?

Die Bekämpfung und Eindämmung extremistischer Strukturen erfordert fortlaufende, ressortübergreifende Maßnahmen und Strategien, welche anlassbezogen fortentwickelt und angepasst werden. Insbesondere die Gefahrenabwehr ist schon von Gesetzes wegen eine andauernde Aufgabe der Bayerischen Polizei.

3 <https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/03200058.htm>

4 https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Kooperationen/GTAZ/gtaz_node.html

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.